



Informationen zur Notbetreuung an Schulen

Für wen kann die Notbetreuung an unserer Schule eingerichtet werden?¹

Die Notbetreuung wird bei uns an den *Ellentalgymnasien* für SchülerInnen der Klassenstufen 5 – 7 eingerichtet.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung

Grundsätzlich müssen beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung der eigenen Kinder / des eigenen Kindes gehindert sein und auch keine andere Bezugsperson zur Verfügung stehen.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch an der Betreuung ihrer Kinder / ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend **nur** auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Das **Kultusministerium appelliert** an die Erziehungsberechtigten, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

¹ Entsprechend der dem Schreiben *Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien* beigefügten *Orientierungshilfen zur Notbetreuung an Schulen* des Kultusministeriums vom 06.01.2021.